

Das Grüne Rezept

Das Grüne Rezept ist ein offizielles Dokument, das im Aufbau dem roten Kassenrezept entspricht und auf dem vom Arzt rezeptfreie Arzneimittel verordnet werden können. Damit bindet es auch diese Arzneimittel in ein ärztliches Gesamtkonzept mit ein.

Im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes wurden ab dem 1. Januar 2004 die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel bis auf wenige Ausnahmen von der Erstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Bis dahin hatten rezeptfreie Arzneimittel in der ärztlichen Praxis eine große Rolle gespielt.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), der Deutsche Apothekerverband (DAV), der Bundesverband der Arzneimittelhersteller (BAH) und der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) haben sich im Hinblick auf die Herausnahme der rezeptfreien Arzneimittel aus der Kassenerstattung Anfang 2004 auf die Bereitstellung des Grünen Rezeptes verständigt.

Hiermit haben Ärzte ein Instrument zur Verordnung von OTC-Arzneimitteln in der Hand. Sie können alle Präparate – rezeptpflichtige und rezeptfreie – in die Beratung mit einbeziehen und so für ihre Patienten die am besten geeignete Therapie auswählen. Die Führung der Patienten bleibt damit in ärztlicher Hand, unabhängig von der Medikation.

Das Grüne Rezept signalisiert Patienten, dass ihr Arzt die Verordnung des rezeptfreien Arzneimittels für notwendig und zweckmäßig erachtet. Zudem dokumentiert die Verordnung die ärztliche Behandlung.

Damit erhalten Patienten ein Dokument, das zum einen für sie eine Merkhilfe bezüglich Präparatename, Wirkstoff, Darreichungsform, Packungsgröße usw. ist; zum anderen kann die Verordnung auf einem offiziellen Rezept durch den Arzt zur Verbesserung der Patientencompliance beitragen.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs muss der Arzt seine Patienten darüber aufklären, dass sie die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Allgemeinen selbst tragen müssen. Diese Kosten können bei der Einkommenssteuererklärung im Sinne der Abgabenordnung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Seit Januar 2012 können auch gesetzliche Krankenkassen nicht verschreibungspflichtige aber apothekenpflichtige Arzneimittel ihren Versicherten als Satzungsleistungen anbieten. Für eine Krankenkassenerstattung kann eine ärztliche Verordnung auf dem Privat Rezept oder dem Grünen Rezept vorausgesetzt werden.

Das Grüne Rezept ist als verbindliches Muster bei den verschiedenen Rezeptblatt-Druckereien hinterlegt. Es entspricht dem roten Formblatt 16 der Arzneiverordnung. Ärzte können die Grünen Rezepte direkt bei den Rezeptdruckereien entgeltlich bestellen.

Alternativ können pharmazeutische Hersteller Grüne Rezepte kostenfrei an Ärzte direkt abgeben oder über ihre Außendienstmitarbeiter zur Verfügung stellen. Allerdings darf das Rezept selbst oder dessen Rückseite nicht mit Werbung oder Produktnamen versehen sein.

Ein Muster ist nachstehend abgedruckt.

Name, Vorname des Versicherten		geb. am	Bezugsdatum	Apotheken-Nummer / IK
			Gesamt-Brutto	
			Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr.	Faktor
				Taxe
Datum				

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Dieses Rezept können Sie bei vielen gesetzl. Krankenkassen zur Voll- oder Teilerstattung als Satzungsleistung einreichen.

Unterschrift des Arztes